

## DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Eingeleitet wird das **Schlichtungsverfahren** durch einen Antrag, der Namen und Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein enthalten muss.

Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Schiedsamt legt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld bis 50 € verhängen. Die Verhandlung vor dem Schiedsamt ist mündlich und nicht öffentlich.

Die Schiedsperson versucht zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen. Endet das Schlichtungsverfahren mit einer Vereinbarung, wird diese in einem Protokoll festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben. Eine solche Vereinbarung ist damit rechtswirksam, hat 30 Jahre Gültigkeit und kann vollstreckt werden.

Dieses unkomplizierte Verfahren hat aufgrund der kurzen Verfahrenszeiten einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen.



### Gebühren eines Schlichtungsverfahrens:

Vom Antragsteller ist ein Gebührenvorschuss von 60,00 € zu zahlen der nach Verfahrensende verrechnet wird.

|  |             |
|--|-------------|
| Allgemeine Verfahrensgebühr (ohne Vergleich) | 15,00 €     |
| Verfahrensgebühr (mit Vereinbarung)          | 25,00 €     |
| Erhöhte Gebühr                               | bis 50,00 € |
| Zustellung für jede Ladung                   | 3,45 €      |
| Schreibauslagen je Seite                     | 0,50 €      |

### Auskünfte erteilen:

Schiedsman

- **Harald Preuß**

Siedlungsweg 19a  
28844 Weyhe  
Telefon: 04203 789670  
E-Mail: harald.preuss@schiedsmann.de

Stellvertretender Schiedsman

- **Reinhard Schmidt**

Lahauser Straße 39 C  
28844 Weyhe  
Telefon: 04203 810102  
E-Mail: reinhard.schmidt@schiedsmann.de

Gemeinde Weyhe - Fachbereich 1

- **Matthias Imhof**

Rathausplatz 1  
28844 Weyhe  
Telefon: 04203 71-215  
Fax: 04203 71-8215  
E-Mail: imhof@weyhe.de

- **Amtsgericht Syke&**

Amtshof 2  
28857 Syke  
Telefon: 04242 165-0

Informationen erhalten Sie auch unter:

**www.schiedsamt.de oder Landesvereinigung  
Niedersachsen www.bds-niedersachsen.com**

Herausgeber: Schiedsamt Gemeinde Weyhe  
Stand: Juli 2023



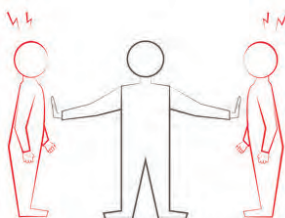
# SCHIEDSAMT

## SCHLICHTEN STATT RICHTEN



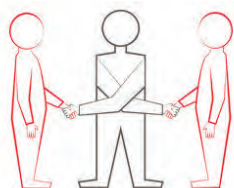
## DAS SCHIEDSAMT

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) und dem Niedersächsischen Gesetz zur obligatorischen außerordentlichen Streitschlichtung (NSchlG) haben Gemeinden Schiedsämter vorzuhalten.



Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedspersonen wahr, sie werden vom Rat der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Direktor des zuständigen Amtsgerichtes bestätigt und verpflichtet die Schiedspersonen und übt die fachliche Dienstaufsicht aus.

Die Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit verpflichtet, ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.



## WANN KANN DAS SCHIEDSAMT HELFEN?

Bei einigen Vergehen verweist die Staatsanwaltschaft aufgrund mangelnden öffentlichen Interesses bei der Strafverfolgung auf die Privatklage. Als Prozessvoraussetzung bei diesen Privatklageverfahren ist es obligatorisch, vor Klageerhebung ein Sühne- bzw. Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Die häufigsten Privatklagedelikte sind:

- **Beleidigung (üble Nachrede, Verleumdung)**
- **Bedrohung**
- **Hausfriedensbruch**
- **Körperverletzung**
- **Sachbeschädigung**
- **Verletzung des Briefgeheimnisses**



## DIE OBLIGATORISCHE STREITSCHLICHTUNG

Aufgrund des Schlichtungsgesetzes ist in einigen Zivilsachen ebenfalls eine **obligatorische Streitschlichtung** notwendig.

Dies sind im Einzelnen:

- **Nachbarrechtliche Streitigkeiten**  
(z.B. wegen des Überhangs von Wurzeln und Zweigen oder wegen des Überfalls von Früchten von Bäumen und Sträuchern; wegen Grenzbäumen oder wegen der Zuführung unwägbarer Stoffe)
- **Angelegenheiten der Nachbarrechte**  
nach dem Nds. Nachbarrechtsgesetz
- **Verletzung der persönlichen Ehre**
- **Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot**  
nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Können die obligatorischen Verfahren nicht einvernehmlich beigelegt werden, erhält die betroffene Person auf Antrag eine Bescheinigung der Erfolglosigkeit des Sühne- bzw. Schlichtungsversuchs, um dann Klage beim zuständigen Gericht erheben zu können.

## BÜRGERLICH-RECHTLICHE STREITIGKEITEN

Das Schiedsamt ist auch die berufene Stelle, einige **bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten** zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Hier ist die Anrufung des Schiedsamtes jedoch freiwillig. Dabei geht es um die Wiederherstellung guter Beziehungen zum anderen Beteiligten.

Streitigkeiten solcher Art können sein:

- **Einschränkung einer Mietsache durch Hausbewohner oder Vermieter**
- **Nichtbeachtung der Hausordnung**
- **Schadenersatz**
- **Schmerzensgeld**
- **vermögensrechtliche Forderungen**
- **Haftungsansprüche aus Verträgen**
- **mangelhafte Werkverträge**

**Nicht tätig wird das Schiedsamt in den Fällen, für die die Familien-, Sozial- und Arbeitsgerichte zuständig sind.** Das betrifft u. a. den Familienstand oder die Personenrechte (z. B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Betreuungen, Namensstreitigkeiten), Versorgungsansprüche, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen usw.

Bevor Sie an eine förmliche Austragung vor einem Gericht denken, wenden Sie sich an das Schiedsamt, denn:

**„SICH VERTRAGEN  
IST BESSER ALS KLAGEN“**